

VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE – MERKBLATT

ALLGEMEINES

Die Stiftung ist bereit, den Kosten der von ihr geförderten Projekte einen pauschalen Betrag zuzurechnen, der zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten beiträgt. Auf den Nachweis dieser Verwaltungskosten verzichtet die Stiftung in der Regel, behält sich jedoch die Prüfung der Berechtigung einer bestimmten Verwaltungskostenpauschale in jedem Einzelfalle vor.

DURCH DIE VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE ABGEGOLTENE KOSTEN

Mit der Verwaltungskostenpauschale sollen folgende Kosten abgegolten werden:

- Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten der übergeordneten Leitung, Steuerung und Kontrolle des Projekts etwa durch Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, also keine Kosten der unmittelbaren Leitung, Steuerung oder Kontrolle des Projektes.
- Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Aufgaben der allgemeinen Organisationsbuchhaltung, der jährlichen Rechenschaftslegung über die Finanzen der Organisation einschließlich möglicher damit verbundener Beratungskosten.
- Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten der Kommunikation für Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto, soweit nicht im Projekt klar nachweisbare Kosten für besonders umfangreiche Kommunikations-Aktionen entstehen, wie etwa die telefonische oder briefliche Befragung größerer Adressatenkreise.
- Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Büroausstattung und Büromaterial, wie etwa Büro-Kleingeräte, Stifte, Papier, Druckerpatronen und sonstiges Verbrauchsmaterial.
- Dem Projekt zurechenbare Arbeitgeber-Kosten aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen und Personalkosten-Umlagen, soweit sie nicht als direkt zurechenbare Personalkosten des Projektes nachgewiesen werden.
- Dem Projekt zurechenbare anteilige Raumkosten

BEZUGSBASIS DER VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE

Die Verwaltungskostenpauschale bezieht sich prozentual auf die Summe der Personalkosten, Arbeitsplatzkosten, Dienstleistungskosten und Sachkosten des zu fördernden Projekts entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplans (Investitionskosten und Anschaffungen mit Einzelkosten über 800 € netto sind in Abzug zu bringen). Dabei wird für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale von einer Gleichverteilung der anfallenden Kosten über die gesamte Projektlaufzeit ausgegangen, unabhängig vom tatsächlichen zeitlichen Anfall der Einzelkosten.

HÖHE DER VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE

Die Stiftung gewährt in der Regel eine Verwaltungskostenpauschale von maximal 5 %.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Werden in der Kostenplanung und Projektabrechnung übergeordnete Verwaltungskosten explizit geltend gemacht und nachgewiesen, so soll dies in der Regel zu einer geringeren Verwaltungskostenpauschale führen.

In Einzelfällen kann das Gremium, welches die Entscheidung über die Förderung trifft, auch eine höhere Betragsobergrenze akzeptieren.

Bei „Kleinprojekten“ (die Fördersumme beträgt maximal 5.000 €) kann eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 200 € gewährt werden.